

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines, Angebote und Vertragsschluss

1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, die die BUSE Gastek GmbH & Co. KG (im Folgenden benannt als Lieferer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Sie sind Bestandteil eines jeden zwischen dem Lieferer und dem Besteller abgeschlossenen Vertrages und gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Derartige Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelfall mit dem Lieferer schriftlich vereinbart worden sind; eine solche Vereinbarung gilt jedoch nur für den konkreten Einzelfall und hat keine Bindungswirkung für zukünftige Geschäfte.
3. Alle Angebote sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich. Ebenso sind die zum Angebot gehörigen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Tabellen, Gewichtsangaben und ähnliches nur Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich für verbindlich erklärt sind.
4. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
5. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
6. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Preis, Verzug

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Versicherung, Zölle, Montage und Inbetriebnahme sind im Preis ebenfalls nicht enthalten.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Wenn die Auftragsausführung durch Verschulden des Bestellers verzögert wird, können vom Lieferer die vereinbarten Preise erhöht werden, falls zwischenzeitlich eine Steigerung der Material- bzw. Lohnkosten eingetreten ist.
4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB berechnet.
5. Zahlungen mit Scheck oder Wechsel bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferers. Dabei gehen alle Kosten und Spesen, die durch die Einlösung dieser Papiere entstehen, zu Lasten des Bestellers. Werden Wechsel/Schecks durch den Lieferer angenommen, so wirkt die Annahme nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel / Scheck eingelöst und nicht rückbelastet worden ist.
6. Der Lieferer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Lieferers durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die die selben Lieferbedingungen gelten) gefährdet wird.

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung) kann der Lieferer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Lieferumfang

1. Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Kommt der Lieferer in Verzug und setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.
8. Eventuell notwendige Fundamentierungsarbeiten, betriebsbedingte Sonderschutzmaßnahmen und ähnliche vorbereitende Arbeiten gehören nicht zum Lieferumfang. Sie sind vom Besteller auf seine Kosten rechtzeitig auszuführen. Stehen diese bei Auslieferung nicht bereit, gerät der Lieferer nicht in Verzug.
9. Das Entladen der Liefergegenstände und Verbringen zum Aufstellungsort sind Aufgabe des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers kann für diese Leistungen geschultes Personal des Lieferers gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Dazu gelten in Ergänzung die Montagebedingungen des Lieferers.

10. Montage, Inbetriebnahme und Einweisung des Personals des Bestellers gehören nicht zum Lieferumfang. Auf Wunsch des Bestellers kann für diese Leistungen geschultes Personal des Lieferers gegen Berechnung zur Verfügung gestellt werden. Dazu gelten in Ergänzung die Montagebedingungen des Lieferers.
11. Falls mit dem Besteller keine besondere Versandform vereinbart ist, wird die Versendung auf dem nach Ermessen des Lieferers besten Wege bewirkt. Der Versand erfolgt dann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transportes wird nicht gehaftet.
12. Teillieferungen sind zulässig, wenn:
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - den Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
3. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser ausdrücklich verlangt.
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung, werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Entsorgung von Verpackungen zu sorgen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Soweit der Lieferer mit dem Besteller Bezahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Dies gilt auch bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer beweglichen Sache bzw. durch Umbildung oder Verarbeitung. Dazu überträgt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen zur Sicherung der bestehenden Forderung schon jetzt der Besteller das Miteigentum an der entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag, einschl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung auf den Lieferer, unter der gleichzeitigen Regelung, dass der Besteller die Sache für den Lieferer kostenlos verwahrt. Der Besteller tritt auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Lieferers gegen ihn ab, die durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen. Alle Ansprüche gegen Dritte, die sich aus Beschlagnahmungen, Verfügungen oder sonstige auf die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten befindliche Ware ergeben, tritt der Besteller hiermit an den Lieferer ab.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Kosten, die der Besteller durch Nichtbeachtung der ihm oder seinen Abnehmern auferlegten Verpflichtungen im Hinblick auf den hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt, insbesondere den verlängerten Eigentumsvorbehalt, verursacht, gehen zu Lasten des Bestellers. Dazu gehören auch die evtl. erneuten Aufstellungskosten im Falle der Rücknahme des Liefergegenstandes. Hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten bei Pfändung und Beschlagnahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ist der Besteller insoweit zur Kostentragung verpflichtet, als zum einen die Intervention des Lieferers erfolgreich war und zum anderen bei dem die Pfändung betreibenden Beklagten einer solchen Intervention als Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht wurde.
8. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
9. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die dem Lieferer zustehenden Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Lieferer.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Der Besteller muss die Ware gem. § 377 HGB untersuchen und etwaige Rügen erheben.
3. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Hierbei sind Beschaffungszeiten für Material und Ersatzteile sowie die personelle Auslastung des Lieferers zu berücksichtigen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
4. Der Lieferer trägt die durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt.
5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt, vergleiche hierzu auch die Regelungen unter Abschnitt VI. 3 dieser Bedingungen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Wasserschäden, mechanische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

7. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen bzw. Umbauten des Liefergegenstandes, interne Eingriffe sowie Standortveränderungen (letzteres nur bei cryogenen Anlagen).

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Abschnitt VI. 8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 8 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung/Haftungsausschluss

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter und einfacher Erfüllungsgehilfen,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist die Haftung begrenzt je Schadensfall entsprechend der derzeitigen Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung mindestens aber dem vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VIII. Verjährung, Gewährleistungsfrist, besondere Gewährleistungsbedingungen

1. Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Werden an den Besteller gebrauchte Waren veräußert, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Verjährung beginnt mit Gefahrübergang. Ist Montage vereinbart, so beginnt die Gewährleistung mit Abnahme der Montageleistung, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme. Bei verzögerter Auslieferung, Montage oder Inbetriebnahme durch Verschulden des Bestellers verjähren die Ansprüche 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.
2. Die Leistung von Ersatz oder Nachbesserung während der Gewährleistungsfrist verlängert die Mängelhaftung für den ursprünglichen Liefergegenstand nicht.
3. Für wesentliche Fremderzeugnisse haftet der Lieferer im Rahmen der ihm zustehenden Gewährleistung seines Unterlieferanten. Für beigestellte Teile des Bestellers wird vom Lieferer keine Gewährleistung übernommen.
4. Im Bereich cryogener Anlagen bzw. Anlagenteile gelten besondere Gewährleistungsbedingungen in Abhängigkeit der jährlichen Betriebsstunden. Diese werden einzelvertraglich verhandelt und im Angebot, Auftragsbestätigung bzw. Kaufvertrag ausgewiesen.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des CISG.
2. Erfüllungsort – auch international – ist der Sitz des Lieferers.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch international - ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG um Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

Stand: 22. März 2013